



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Umwelt und  
Kommunalwirtschaft

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: 86.36

Datum: - 6. APR. 2017

## Beschlusskontrolle zu A0068/15 (Sitzungsnummer: SR/015/2015) Hochwasserschutz in Übigau

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. nach Vorlage der Ergebnisse der aktuellen Hochwassermodellierungen für die Stadt Dresden für den Bereich der Übigauer Insel und weiterer außerhalb der bisherigen Hochwasserschutzanlagen gelegenen Kaditzer Siedlungsbereiche mögliche Schadenspotenziale abzuschätzen und zu prüfen, ob und inwieweit etwaig betroffene Bereiche in den Plan Hochwasserschutz Dresden (PHD) aufgenommen werden müssen.“

Die Abschätzung und Überprüfung erfolgt nach dem Vorliegen der Auswertungen des neuen 2D-HN-Modells der Elbe. Die Ergebnisse sollen im II. Quartal 2017 vorliegen, so dass die Abschätzung möglicher Schadenspotenziale im 2. Halbjahr 2017 beauftragt werden kann.

2. „anschließend im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung über die Ergebnisse der Modellierungen und festgestellten Schadenspotenziale sowie über konkrete Möglichkeiten der Eigenvorsorge in diesen Gebieten zu informieren.“

Die Bürgerinnen und Bürger wurden zu ihren Möglichkeiten bereits 2015 informiert (siehe nachfolgenden Punkt 3).

Über die Ergebnisse des Punktes 1 hinsichtlich der Schadenspotenziale und der Konsequenzen für den PHD kann frühestens 2018 informiert werden.

Über die Ergebnisse des Punktes 1 hinsichtlich der Auswertung des neuen 2D-HN-Modells wird im 2. Halbjahr 2017 informiert (siehe Punkt 4).

3. **„bis zur Umsetzung eines baulichen Hochwasserschutzes an diesen Siedlungsbereichen zu prüfen, auf welche Art und Weise ein angemessener operativer Hochwasserschutz im Rahmen der Katastrophenschutzplanung abgesichert werden kann. Wobei im Rahmen der Risikovorsorge entsprechende Maßnahmen vorbereitet und insbesondere die Bereitstellung von ausreichend Sandsäcken abgesichert werden sollen und ggf. Angebote der Bürgerschaft für die lokale Einlagerung der Sandsäcke aufgegriffen werden sollten. In diesem Rahmen ist verbindlich zu klären, ob die Landeshauptstadt Trägerin der Grünflächenpflege auf den vorhandenen Deichanlagen ist und wie sie ggf. dieser Verpflichtung nachkommen kann.“**

Am 11. Juni 2015 fand ein gemeinsames Abstimmungsgespräch mit Vertretern der örtlichen Bürgerinitiative im Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden statt. Den teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern wurden die langfristig angedachten stationären Maßnahmen der Landestalsperrenverwaltung und die Möglichkeiten zur temporären Hochwasserabwehr erläutert. Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die Bürgerschaft können die fehlende bauliche Vorsorge nicht kompensieren. So ist im Bereich Altmickten durch Sandsackverbaue bei sorgfältiger technischer Ausführung nur ein Schutz bis etwa HQ50 (Hochwasserdurchfluss) möglich. Das heißt, dass die Pflichten der Anliegerinnen und Anlieger zur Eigenvorsorge uneingeschränkt weiterbestehen. Praktische Beispiele zu einfachen Eigenvorsorgemaßnahmen waren deshalb ebenso Bestandteil dieser Veranstaltung wie Hinweise auf geeignete Beratungsstellen. Es wurde darüber hinaus erläutert, dass es für die Stadt Dresden nicht möglich ist, für den allgemeinen operativen Hochwasserschutz beschaffte Materialien auf privaten Liegenschaften zu lagern. Diese werden durch das Brand- und Katastrophenschutzamt im Hochwasserfall ortsnah bereitgestellt.

Es wurde abgestimmt, dass das Umweltamt eine Handlungsanleitung für die Bürgerschaft zur Durchführung der Hochwasserabwehrmaßnahmen in Altmickten und Altübigau erarbeitet. Der Entwurf wurde in einer öffentlichen Veranstaltung des Brand- und Katastrophenschutzamtes am 23. November 2016 vorgestellt. Die Handlungsanleitung befindet sich in der Endfertigung und soll noch im II. Quartal 2017 als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

Die Prüfung, ob Verpflichtungen zur Beseitigung des Aufwuchses an den südlichen Böschungen der Flutrinne bestehen, hat ergeben, dass es sich bei der südlichen Böschung rechtlich nicht um Deichanlagen handelt. Damit sind die entsprechenden technischen Normen hier nicht einschlägig. Aus der Unterhaltungspflicht für das Gewässer Flutrinne Kaditz können keine direkten Beseitigungspflichten abgeleitet werden.

Die Landestalsperrenverwaltung plant aber aktuell bereits die Herstellung von Deichanlagen an den südlichen Böschungen der Flutrinne. Mit deren Realisierung wird sich die jetzige Situation praktisch ändern, da für den Bau der Anlagen der vorhandene Aufwuchs entfernt werden muss. Zudem ist mit der Herstellung der technischen Anlage dann auch die rechtliche Verpflichtung zu deren Unterhaltung klar geregelt.

4. **„den Ortsbeirat Pieschen, den Stadtrat und die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über den Fortgang und die Ausgestaltung der beschriebenen Maßnahmen zu informieren.“**

Die Bürgerinnen und Bürger wurden zuletzt in der o. g. Beratung am 23.11.2016 zum aktuellen Stand informiert. Es ist eine Information der Ergebnisse der noch laufenden Auswertungen der 2D-HN-Modellierung in der zweiten Jahreshälfte 2017 geplant. Dort wird dann auch zur Handlungsanleitung und zum Stand der Planungen der Landestalsperrenverwaltung (LTV) informiert.

nächste Beschlusskontrolle: 31.03.2018

Mit freundlichen Grüßen



Eva Jähnigen  
Beigeordnete für Umwelt  
und Kommunalwirtschaft

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister